

Sitzung vom 23. Dezember 1998

**2815. Anfrage (Sexkino in Zürich-Nord)**

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 21. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Vor rund 20 Jahren verschwand in Zürich-Nord das letzte Kino. Vordem gab es in Zürich-Oerlikon deren drei (Colosseum, Excelsior und Sternen), zudem in Glattbrugg, Wallisellen, Zürich-Schwamendingen und Zürich-Affoltern je eines. Das Kinosterben in den Aussenquartieren der Stadt Zürich und in der Agglomeration vollzog sich letztlich gleichzeitig mit einer Kinokonzentration im Stadtzentrum. Neuerdings scheint sich aber eine umgekehrte Entwicklung anzubahnen: Die im ehemaligen Oerlikoner Kino Sternen an der Franklinstrasse 9 seinerzeit eingezogene Tanzschule Läderach soll einem Duplex-Kino mit 103 und 48 Sitzplätzen für Erotikfilme weichen. Geplant sind 112 Vorführungen pro Woche, das heisst acht pro Saal und Tag. Ein Gesuch für eine entsprechende Bewilligung ist vom Regierungsrat offensichtlich erteilt worden. Das Baugesuch spricht nun von «Kinosälen mit Videokabinen».

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die in Zürich-Nord weit verbreitete Auffassung, dass das kulturelle Angebot insbesondere im cineastischen Bereich äusserst unbefriedigend ist? Welche Massnahmen sieht die Regierung, um der Bevölkerung von Zürich-Nord (Stadtkreise 11 und 12, mittleres Glattal) den nahräumlichen Zugang zu Kulturangeboten wie beispielsweise Kinos zu ermöglichen? Sind weitere Kinogesuche hängig?
2. Nach welchen Kriterien erteilt der Regierungsrat Bewilligungen für Kinos, die Erotik-Filme anbieten? Sind nur bauliche, betriebliche und verkehrstechnische oder auch programmatische Kriterien berücksichtigt worden?
3. Was hat man sich gemäss Bauausschreibung vom 18. September 1998 unter «Kinosälen mit Videokabinen» vorzustellen?
4. Erachtet es die Regierung für richtig, dass nun Zürich-Nord ausschliesslich mit Sexfilmen bedient werden soll? Hätte es die Möglichkeit gegeben, den neuen Kinobetreiber in Oerlikon zu verpflichten, das Duplex-Kino – wenigstens zur Hälfte – auch mit anderen, kulturell anspruchsvolleren Filmen zu programmieren? Wenn ja: Warum tat das die Regierung nicht?

Auf Antrag der Direktion des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Aus kulturpolitischer Sicht ist es wünschenswert, dass die Bevölkerung von Zürich-Nord Zugang zu einem urbanen, kulturell hochstehenden Kulturangebot hat. Dazu gehören unter anderem auch die Kinobetriebe, die es im Zentrum Zürichs zahlreich gibt. Mit Ausnahme des Cinemax, das seinen Betrieb in Zürich-West aufgenommen hat, konzentriert sich das Kinogewerbe im Zentrum auf die Kreise 1 und 4. Die Schliessung des letzten Kinos in Zürich-Nord vor rund 20 Jahren ist zu beklagen. Es gilt jedoch festzuhalten, dass selbst das Fehlen von Lichtspieltheatern in den Stadtkreisen 11 und 12 wie auch im mittleren Glattal noch nicht als cineastischer Notstand betrachtet werden kann. Dank städtischen Verhältnissen erreicht das potentielle Publikum dieser Regionen innert kurzer Zeit alle Kinostätten der Innenstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Selbst das zehn Säle umfassende Cinemax im Kreis 5 liegt in unmittelbarer Nähe einer S-Bahn-Station. Derzeit ist ein Gesuch der Cinemax AG hängig um Erweiterung dieses Kinobetriebes um zwei weitere Säle. Neben diesem gibt es keine pendenten Gesuche um Erteilung einer Kinobetriebsbewilligung.

Beim Gesuch der East Cinemas AG, Zürich, wurde geprüft, ob gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über das Filmwesen vom 28. September 1962 (FiG, SR 443.1) die Bewilligung zur Eröffnung eines gewerbmässigen Kinobetriebs in Zürich-Oerlikon erteilt werden kann. Dass es sich dabei um eine Duplex-Anlage handelt, die in zwei Sälen Sexfilme vorführen und daneben in Einzelkabinen Videoabspielungen ermöglichen will, war von der Gesuchstellerin offengelegt worden. Auf Grund der Richtlinien des Regierungsrates für die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung vom 6. Juli 1977 (RRB

Nr. 2734/1977) veröffentlichte die Direktion des Innern das Gesuch im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 7. August 1998 und orientierte die einspracheberechtigten Berufsverbände mit Schreiben vom 27. Juli 1998. Es gingen keine Einsprachen ein. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass für die Erteilung einer Betriebsbewilligung nicht Kriterien der Programmgestaltung geltend gemacht werden können. Der Zweck des in Art. 18 Abs. 2 FiG enthaltenen Bewilligungskriteriums der «allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen» besteht darin, ein Angebotsmonopol und damit ein Absinken des Niveaus der programmierten Filme zu verhindern. Diese Interessen sind nicht gleichzusetzen mit Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Moral, denn soweit die öffentliche Sicherheit betroffen ist oder die Vorführung unsittlicher Filme verhindert werden soll, genügen die üblichen gewerbepolizeilichen Massnahmen. Insbesondere kann gemäss geltender Praxis die Betriebsbewilligung für ein Kino, das Sexfilme vorführen will, nicht einzig gestützt auf Art. 18 Abs. 2 FiG verweigert werden. Das Abflachen des kulturellen Gehalts der vorgeführten Filme im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung droht dann, wenn eine verschärfte Konkurrenzsituation unter Kinobesitzern, das heisst eine Monopolbildung, die Programmgestaltung beeinflusst. Weil davon in Zürich-Nord aber keine Rede ist, waren die massgeblichen Kriterien für die Bewilligungserteilung erfüllt, weshalb dem Gesuch mit Verfügung vom 4. September 1998 entsprochen wurde.

Die East Cinemas AG hat in den Unterlagen nicht deutlich gemacht, dass der heutige Mieter der Räumlichkeiten zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe einen ungekündigten Vertrag hatte. Die Direktion des Innern hat mit Verfügung vom 21. Oktober 1998 die Bewilligung zeitlich befristet. Sie erlischt, wenn nicht innert zweier Jahre seit Eintritt der Rechtskraft von ihr Gebrauch gemacht wird. Diese Praxis wird fortan für alle Kinobetriebsbewilligungen Gültigkeit haben. Da weder bei der Erteilung der Bewilligung noch bei deren Ergänzung von der Möglichkeit, Rekurs zu erheben, Gebrauch gemacht wurde, ist die Bewilligung nun rechtskräftig. Unterdessen war jedoch der Presse zu entnehmen, dass der heutige Mieter nicht die Absicht hat, die Räumlichkeiten vor Ablauf seines Mietvertrages im Jahre 2002 zu verlassen, was zur Folge haben könnte, dass die befristete Bewilligung ihre Wirkung nicht entfalten könnte.

Wie den Gesuchsunterlagen zu entnehmen war, beabsichtigte die East Cinemas AG, Zürich, neben den zwei Kinosälen zwölf Videokabinen zu betreiben. Diese waren als Ergänzung zum bestehenden Filmangebot im Kino gedacht. Der Betrieb von Videokabinen untersteht nicht der Bewilligungspflicht für Filmvorführbetriebe.

Es wäre aus kulturpolitischen und allgemeinen gesellschaftspolitischen Gründen wünschenswert, wenn mindestens in einem Lichtspieltheater in Zürich Oerlikon anspruchsvolle Kinofilme vorgeführt würden. Es besteht indessen keine Gefahr, dass wegen der Eröffnung eines Sexkinos ein ganzes Quartier oder mindestens eine Einkaufsstrasse «verslumpt». Gegen eine solche Entwicklung müsste mit Massnahmen der Stadtentwicklung und des Planungs- und Baurechts vorgegangen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**